



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 25

Freitag, 20. Juni

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Gewässerverrohrung / Stadt Emden 298

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 260 (Wiesens Ortskern) 299

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 316 (1. Erweiterung Schirum I) 300

Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2014..... 301

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2014..... 303

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney 305

Öffentliche Bekanntmachung für den militärischen Flugplatz Jever 306

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Gewässerverrohrung / Stadt Emden

Gasco AS, Jannes-Ohling-Str. 40, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für eine Gewässerverrohrung in der Gemarkung Wybelsum, Flur 15, Flurstück 2/7, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008

(BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 17.06.2014

Stadt Emden

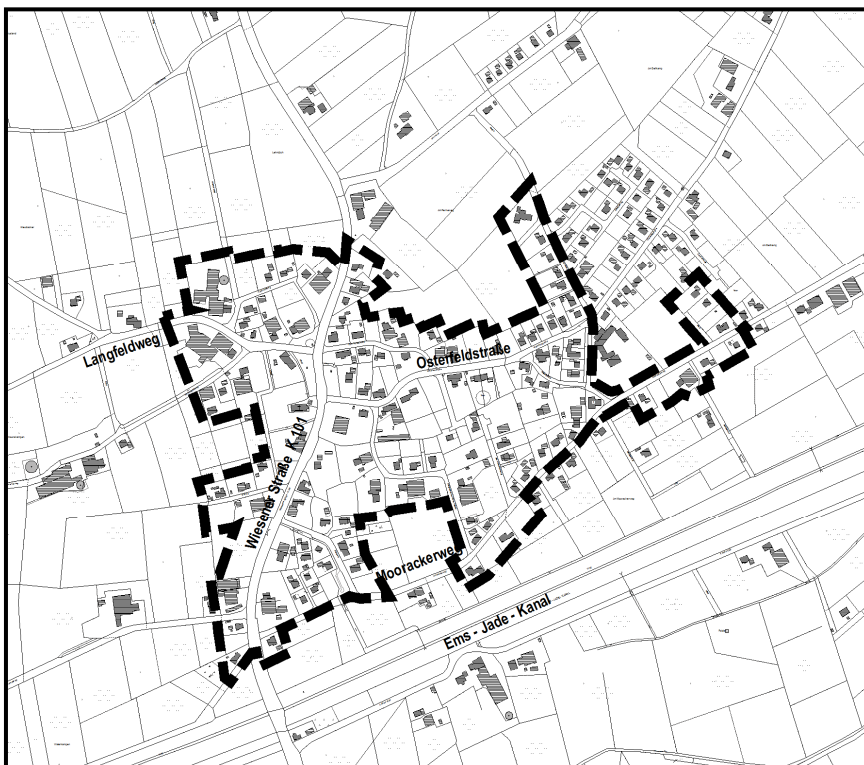
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 260 (Wiesens Ortskern)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 15.11.2007 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.260 (Wiesens Ortskern) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Durch den Bebauungsplan Nr. 260 ist in Teilbereichen die Bebauung hinterliegender Flächen geplant, für deren Erschließung Regelungen getroffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermö-

gensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 20.06.2014 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 10.06.2014

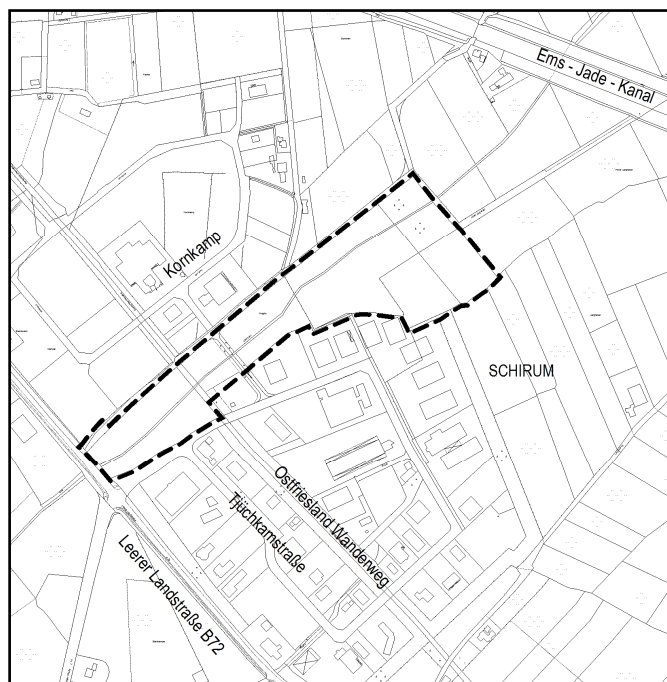
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung
Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 316 (1. Erweiterung Schirum I)**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 05.09.2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.316(1.Erweiterung Schirum I) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Durch den Bebauungsplan Nr. 316 ist die Schaffung zusätzlicher Gewerbeflächen für ein bereits ansässiges und stark expandierendes Unternehmen vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 20.06.2014 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 04.06.2014

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 113 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am 08.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.321.450 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.481.450 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.755.550 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.280.950 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.323.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.827.500 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.350.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	207.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.429.150 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.315.450 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.350.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden lt. Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge ab 5.000 €.
- Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.

- f) Als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, die 100.000 € je Einzelfall überschreiten.

26548 Norderney, den 08.04.2014

Stadt Norderney

Bürgermeister
Ulrichs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. Juni 2014, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 23.06.2014 bis zum 01.07.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 114, öffentlich aus.

Norderney, 16. Juni 2014

Stadt Norderney

Bürgermeister
Ulrichs

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 06.05.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.330.601 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.330.601 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.963.631 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.018.586 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	550.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.175.830 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.625.230 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	280.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.625.230 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 490.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

Krummhörn, den 07.05.2014

Gemeinde Krummhörn

Bürgermeister
Baumann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. Juni 2014 - Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.06.2014 bis 01.07.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, Zimmer 1.17 öffentlich aus.

Krummhörn, 16. Juni 2014

Gemeinde Krummhörn

Bürgermeister
Baumann

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney für den Friedhof der Kirchengemeinde am 13.03.2014 die jeweils 1. Änderung der Friedhofsordnung sowie der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Änderungen sind vom Kirchenkreisvorstand am 16.06.2014 kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Sie treten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Inhalt der Änderungen:

A: Die Friedhofsordnung erhält folgende Ergänzungen bzw. Änderungen:

- § 13 (2) c erhält nach dem Wort „Aschen,“ folgende Ergänzung:
„... in der Gemeinschaftsgrabstätte in Abt. A lediglich für 1 Asche“
- § 13 (3) wird hinter dem Wort „Rasenwahlgrabstätten“ wie folgt fortgesetzt:
„..., dies gilt nicht für die einzelnen Grabstätten innerhalb von Gemeinschaftsgrabstätten.“
- § 14a Buchstabe b) erhält folgende Neufassung:
„b) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten für jeweils eine Asche eingerichtet.
Die Größe dieser Grabstätten beträgt ca. 0,5 x 0,5 m.“

B: Die Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Ergänzungen bzw. Änderungen:

- § 6 I. 1.3. erhält folgende Fassung:
„... Wahlgrabstätte-Urne im Erdgrab
- volle Grabgröße gem. § 13 (3) FO – für 20 Jahre: 620,00 €“
- nach § 6 I. 1.3 wird eingefügt:
„1.4. ... Wahlgrabstätte-Urne im Erdgrab der Gemeinschaftsgrabstätte in Abt. A
- für 20 Jahre: 250,00 €“
- die bisherige Ziffer § 6 I. 1.4. wird zu Ziffer 1.5.
- § 6 I. 2. erhält folgende Fassung:
„ ... für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.: 31,00 €
... für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.: 17,00 €
... für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.3.: 31,00 €
... für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.4.: 12,50 €
... für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.5.: 35,00 €.

Die vollständigen Textausfertigungen liegen während der Sprechzeiten im Kirchenbüro in Norderney, Jann-Berghaus-Str. 46 (Tel. 04932-927210) zur Einsicht bereit. Gegen Einsendung von drei Briefmarken zu je 1,45 € zur Begleichung der Kopierkosten und eines mit 1,45 € frankierten Rückumschlages DIN-A5 oder DIN-A4 können Kopien beim Kirchenbüro angefordert werden. Die Ordnungen werden außerdem auf die Internetseite www.kirchengemeinde-norderney.de sowie www.kirchenamt-aurich.de gestellt.

Aurich, im Juni 2014

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Öffentliche Bekanntmachung für den militärischen Flugplatz Jever

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn hat mit Verfügung vom 21. Mai 2014 – Referat Infra I 3 – Az 56-50-10 für den militärischen Flugplatz Jever den Rechtsstatus als militärischen Flugplatz mit Ablauf des 31. Mai 2014 für beendet erklärt. Zugleich ist die luftverkehrsrechtliche Anlage- und Betriebsgenehmigung gegenstandslos geworden.

Weiterhin hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit der o.a. Verfügung den für diesen Flugplatz nach § 12 Luftverkehrsgesetz festgelegten Bau-schutzbereich aufgehoben.

Bonn, den 21. Mai 2014

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Im Auftrag
Wilke

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.